Anschlußberufung zu Fall zu bringen — verstoße gegen Treu und Glauben, denn es stand dem Beklagten ja frei, selbständig Berufung einzulegen, genau wie es hier der Antragsgegnerin freistand, der Zwangsversteigerung beizutreten.

Die Methode des Senats, sich mit Hilfe einer derart verwaschenen und nichtssagenden Phrase wie der des "anständigen Rechtsverkehrs schlechthin" über das geltende Recht hinwegzusetzen, ist äußerst gefährlich; sie führt, um einen von Heinrich in diesem Heft⁵) gebrauchten Ausdruck zu variieren, zu einer Knochenerweichung des Rechtssystems und zur Auflösung der demokratischen Gesetzlichkeit. Und wenn der Senat glaubt, sich für sein Vorgehen selbst auf die demokratische Gesetzlichkeit berufen zu können, so zeigt dies nur den Grad der bereits eingetretenen Verwirrung. Es ist hohe Zeit, auf diesem Wege umzukehren.

Hauptabteilungsleiter Dr. H. N a t h a n

Zu § 1 GeboteVO; § 100 ZVG. OLG Erfurt, Beschl. vom 19. August 1950 — 3 W 122/50.

Aus den Gründen:

Das Vollstreckungsgericht durfte bei dem Gesamtausgebot der Grundstücke von keinem niedrigeren
Höchstgebot ausgehen, als der Kreisrat festgesetzt
hatte; dieses Höchstgebot betrug aber nicht 4693,82 DM,
sondern 5000 DM. Das Vollstreckungsgericht durfte sich
mit dem unklaren Bescheide des Kreisrats vom
24. Oktober 1949 überhaupt nicht begnügen, sondern
mußte auf eine klare Festsetzung der höchstzulässigen
Gebote sowohl für die Einzelgrundstücke als auch für

24. Oktober 1949 überhaupt nicht begnügen, sondern mußte auf eine klare Festsetzung der höchstzulässigen Gebote sowohl für die Einzelgrundstücke als auch für das Gesamtgrundstück hinwirken. Mit Sicherheit läßt sich aus dem Bescheide der Preisstelle nur entnehmen, daß das Höchstgebot für das Gesamtgrundstück 5000 DM sein sollte, während bei den einzelnen Grundstücken nur die Verkaufswerte angegeben sind, die mit den Höchstgeboten nicht identisch zu sein brauchen. Den Beteiligten steht ein Recht, sich auf ein niedrigeres Höchstgebot zu einigen, nicht zu; deshalb stellt die Annahme eines zu niedrigen Höchstgebotes einen Verstoß gegen eine gesetzliche Versteigerungsbedingung und damit einen Beschwerdegrund nach § 100 ZVG dar. Die Beteiligten sind auch durch diesen Verstoß beschwert, da bei Beachtung des Höchstgebotes ein höherer Erlös erzielt worden wäre, der allen Beteiligten zugute gekömmen wäre. Zu beanstanden ist ferner, daß Frau Z. ohne weitere Prüfung der Zuschlag erteilt worden ist, obwohl sie die Erbanteile der beiden Miterben erst am 8. März 1950, also drei Tage vor dem Versteigerungstermin, erworben hatte (vgl. § 5 Abs. 1 GeboteVO). Das Vollstreckungsgericht wird bei der erneuten Versteigerung zu prüfen haben, wem nach der GeboteVO der Zuschlag zu erteilen ist, falls wieder mehrere Höchstgebote abgegeben werden sollten; hierbei wird besonders § 5 Abs. 6 GeboteVO zu beachten sein.

Strafrecht

SMAD-Befehl Nr. 160.

Durchkreuzung von Maßnahmen zur Durchführung der Bodenreform durch Zusammenballung von Grundbesitz in einer Hand und Verhinderung der Landverteilung.

OLG Potsdam, Urt. vom 24. Juli 1951 — II Ss 96/51.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war von 1928 bis 1945 und von 1946 bis August 1950 Bürgermeister und seit 1947 VdgB-Vorsitzender in L. Neben seiner eigenen 12,97 ha großen Landwirtschaft bewirtschaftete er ohne Kenntnis des Rates des Kreises noch zwei weitere Wirtschaften, und zwar die 9,10 ha große Neubauernstelle der 78jährigen Witwe K. und etwa seit 1946 die Landwirtschaft des 74jährigen Landwirts T. in Größe von 6,48 ha. Die Witwe K. erhielt von dem Angeklagten lediglich eine Art Ausgedinge. Der Landwirt T. hatte zwar die Leitung seiner Wirtschaft selbst in der Hand und lieferte auch sein Söll selbst ab, die Arbeiten auf seiner Wirt-

schaft wurden jedoch unentgeltlich von dem Sohn des Angeklagten ausgeführt, da dieser später einmal die Wirtschaft T. erhalten sollte. Aus diesem Grunde ließ der Angeklagte auch die darauf befindlichen Gebäude wieder aufbauen. Einen Teil der Baumaterialien beschaffte sich der Angeklagte durch unzulässige Kompensationen und Bezug ohne Bezugsberechtigung zum Teil zu gesetzlich unzulässigen Überpreisen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Strafkammer den Angeklagten gemäß SMAD-Befehl Nr. 160 in Tateinheit mit Verbrechen und Vergehen nach KRG Nr. 50 Art. 1, §§ 1 und 7 WStVO und wegen fortgesetzten Vergehens nach § 4 WStVO zum Teil tateinheitlich mit Vergehen nach § 2 WStVO und § 1 Preisstrafrechtsverordnung zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus und 5000,— DM Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte Revision des Angeklagten mit der Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht und der materiellen Rechtsverletzung. Im übrigen richtet sie sich unzulässig gegen die in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren tatsächlichen Feststellungen.

Soweit die unrichtige Anwendung des Befehls Nr. 160 der SMAD gerügt wird, ist folgendes festzustellen:

Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich entgegen den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils bei der Wirtschaft T. um eine Altbauemstelle handelt — der sonstige Akteninhalt spricht für die Richtigkeit dieser Behauptung der Revision —; auf alle Fälle beruht auf diesem offensichtlichen Fehler das angefochtene Urteil nicht. Denn in der rechtlichen Würdigung des Urteils wird dem Angeklagten lediglich die Nichtmeldung und das Ansichbringen der Wirtschaft K. als Verbrechen gemäß Befehl Nr. 160 zur Last gelegt, weshalb die insoweit offenbar falsche Sachdarstellung unschädlich ist. Im übrigen läßt die Verurteilung nach Befehl Nr. 160 und wegen der übrigen Gesetzesverletzungen keine Rechtsverletzung erkennen, die den Angeklagten unzulässig beschwert.

Zutreffend hat das Vordergericht die Tatsache, daß der Angeklagte, ohne den Rat des Kreises in Kenntnis zu setzen, neben seiner Altbauernstelle als Bürgermeister und VdgB-Vorsitzender seit 4 Jahren auch noch die Neubauernstelle der Witwe K. bewirtschaftete, wobei der wirtschaftliche und finanzielle Nutzen fast ausschließlich ihm zukam, als Durchkreuzung der Bodenreform angesehen. Durch die Nichtmeldung der Tatsache, daß die Witwe K. nicht in der Lage war, ihre Wirtschaft zu bearbeiten und durch deren Bearbeitung und Nutzung durch den Angeklagten trat folgendes ein:

- 1. Die Siedlerstelle konnte nicht an einen anderen landarmen Bauern oder Umsiedler vergeben werden, wie es die Bodenreform wil4 wodurch die Lösung des damals noch brennenden Umsiedlerproblems verzögert wurde. Das von der Revision zu diesem Punkt Gesagte ist neues tatsächliches Vorbringen und kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden.
- 2. Eine dem Interesse der Neusiedler zuwiderlaufende Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Hand des Angeklagten als Altbauer, was durch die Bodenreform verhindert werden soll.
- 3. Die Vorteile, die mit einer Neusiedlerstelle verbunden sind, sind nicht einem Neusiedler zugute gekommen, wie es die Bodenreform will, sondern einem Altsiedler, wodurch dessen wirtschaftliche und politische Macht gestärkt wurde, wie es die Bodenreform gerade nicht will.

Diese aus dem festgestellten Sachverhalt sich ergebenden Folgen zeigen klar, daß durch das Verhalten des Angeklagten objektiv wirtschaftliche Maßnahmen der deutschen Verwaltung, nämlich die Erreichung des mit der Bodenreform bezweckten Zieles, durchkreuzt wurden. Mag es auch richtig sein, daß die Witwe K. infolge ihres Alters nicht in der Lage gewesen ist, die Wirtschaft selbst zu führen und daß durch die Leistungen des Angeklagten trotzdem das Soll dieser Wirtschaft erfüllt werden konnte, so rechtfertigt dennoch dieser Umstand nicht das Verhalten des Angeklagten; denn für die Erfüllung des Tatbestandes des Befehls Nr. 160 ist nicht nur der Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens entscheidend, sondern auch der Eintritt solcher Folgen wie oben ausgeführt.